



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 123/2024
vom 14. November 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8104
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 584 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 9. November 2023, dessen Ausfertigung am 15. November 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Präsident des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 584 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er für den Eigentümer von Einzelhandelsverkaufsstellen, die für die Kundschaft unzugänglich gemacht werden durch Streikende, die durch den Betrieb, der sie beschäftigt, identifiziert werden und somit ihr Streikrecht rechtmäßig ausüben würden, in Ermangelung absoluter Notwendigkeit nicht das Recht auf ein einseitiges Verfahren eröffnet, gegen Artikel 16 der Verfassung, der diesem Eigentümer das Eigentumsrecht gewährt, in Verbindung mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 25. März 1952 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (‘ Nizzaer Charta ’), und – damit zusammenhängend – dem Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit, verankert in Artikel 7 des Dekrets vom 2. und 17. Mai 1791 - des so genannten ‘ d’Allarde-Dekrets ’ -, nunmehr ersetzt durch Artikel 11.3 [zu lesen ist: II.3] des Wirtschaftsgesetzbuches, und im internationalen Recht in Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 584 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches.

Artikel 584 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Der Präsident des Gerichts Erster Instanz trifft in den Fällen, die er für dringlich erachtet, eine vorläufige Entscheidung in allen Angelegenheiten, außer in denjenigen, die das Gesetz der rechtsprechenden Gewalt entzieht ».

Der in Rede stehende Artikel 584 Absatz 4 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Präsident wird im Eilverfahren oder, bei absoluter Notwendigkeit, durch eine Antragschrift mit der Sache befasst ».

B.2.1. Die letztgenannte Bestimmung hat Artikel 54 des kaiserlichen Dekrets vom 30. März 1808 « zur Einführung der Polizeiverordnung und der Disziplinarordnung der Gerichtshöfe und Gerichte » ersetzt.

B.2.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 584 des Gerichtsgesetzbuches heißt es:

« Si en principe le président appelé à prendre en cas d'urgence, une mesure provisoire est normalement saisi par voie de référé, il peut néanmoins en cas d'absolue nécessité prendre les mêmes mesures sur simple requête (art. 30, al. 2).

L'article 54 du décret impérial du 30 mars 1808 contenant règlement pour la police et la discipline des cours et tribunaux prévoit que toutes les requêtes à fin de mesures d'urgence seront présentées au président du tribunal qui les répondra par son ordonnance, après communication, s'il y a lieu, au ministère public.

[...]

On s'accorde, en tout cas, dans le cadre de l'application de l'article 54 du décret impérial à exiger la vérification d'un état, soit d'extrême urgence, soit d'absolue nécessité. L'urgence doit être telle que tout retard porterait gravement atteinte aux droits de la partie au point même que l'abréviation des délais et le référé d'hôtel seraient insuffisants pour parer à un danger imminent. L'absolue nécessité s'entend donc en ce sens qu'une application immédiate et soudaine de la mesure sollicitée est seule de nature à garantir sa pleine efficacité. Pratiquement les présidents de nos tribunaux n'ont fait usage qu'avec une grande circonspection des pouvoirs que leur confère l'article 54 de la loi précitée. Mais il n'est pas niable que la nature même de l'autorisation sur requête, les besoins auxquels elle est appelée à pourvoir exigent que son domaine ne soit pas invariable. Des droits et des intérêts ne peuvent être laissés sans défense. S'il est de toute urgence d'y venir en aide, le président doit user de son pouvoir d'intervenir [...]

Le projet déposé le 25 mai 1937 autorisait le recours à la procédure sur requête ' lorsque l'urgence ou la nature de la mesure sollicitée sont telles qu'il y a péril à devoir recourir à la procédure ordinaire du référé '. [...] Les termes ' absolue nécessité ' utilisés par le Code en projet ont, dans notre pensée, la même portée. Ils ont trait à l'extrême urgence déduite du péril qui résulterait de l'emploi d'une autre voie, et aussi, le cas échéant, de la nature même de la mesure sollicitée lorsque celle-ci nécessite l'utilisation d'une procédure unilatérale. La procédure sur requête a donc un caractère exceptionnel. Elle ne sera pas admise si la voie du référé, qui présente la garantie essentielle du débat contradictoire, pouvait être employée efficacement [...]. Cette voie sera précisément utilisable dans la plupart des cas où la contradiction est normalement permise sans compromettre les fins mêmes de la requête. Car le délai des citations en référé peut être au besoin abrégé au point de les entendre autoriser d'heure à heure » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, SS. 140-141).

B.3.1. Bezüglich Artikel 584 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches hat der Kassationshof Folgendes geurteilt:

« 4. Il y a absolue nécessité au sens de l'article 584, alinéa 4, s'il existe des circonstances exceptionnelles exigeant que le droit au contradictoire ne soit pas mis en œuvre dans la toute première phase de la procédure. Tel est le cas lorsqu'il est à craindre que les mesures demandées, qui sont raisonnables et proportionnées, deviendraient sinon sans objet ou perdraient leur efficacité ou si elles sont dirigées contre une partie inconnue ou non identifiée. Le juge tient compte à cet égard des intérêts légitimes des différentes parties.

5. Le juge apprécie l'absolue nécessité au moment du dépôt de la requête et indique les motifs qui justifient sa décision.

6. Le juge apprécie en fait s'il y a absolue nécessité au sens de l'article 584, alinéa 4, du Code judiciaire, dans la mesure où il ne méconnaît pas la notion légale d' ' absolue nécessité ' » (Kass., 4. September 2020, C.20.0045.N, ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200904.1N.3).

B.3.2. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass der Begriff der absoluten Notwendigkeit abdeckt:

- Situationen, in denen die Natur der geforderten Maßnahme selbst ein einseitiges Vorfahren erfordert, um wirksam zu sein, insbesondere um einen Überraschungseffekt zu erzielen;

- Situationen, in denen es nicht möglich ist, die Personen zu identifizieren, zu deren Lasten die Maßnahme vollstreckt werden soll;

- Situation äußerster Dringlichkeit, in denen selbst eine Verkürzung der Ladungsfrist und ein Eilverfahren in einer Privatwohnung nicht ausreichen würden, um eine drohende Gefahr abzuwenden.

Insbesondere liegt äußerste Dringlichkeit vor, wenn die Befürchtung einer schwerwiegenden und unmittelbar drohenden Gefahr eine sofortige Maßnahme erfordert, die keinen durch die Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens verursachten Aufschub duldet. Die einseitige Antragschrift ist hingegen verboten, sobald eine Eilverfahrensklage sachdienlich und wirksam gestellt werden kann, gegebenenfalls durch den Mechanismus der Verkürzung der Ladungsfrist gemäß Artikel 1036 des Gerichtsgesetzbuchs oder in der Privatwohnung des Präsidenten. Die Überprüfung der äußersten Dringlichkeit erfordert eine konkrete und individuelle Beurteilung in jedem Einzelfall.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.4.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.4.2. Da die Regeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 nicht in einen verbindlichen normativen Text aufgenommen worden sind, kann der

Gerichtshof die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung, deren Verletzung geltend gemacht wird, nicht überwachen.

B.4.3. Außerdem ist der Gerichtshof nicht befugt, Gesetzesbestimmungen anhand von Gesetzesbestimmungen wie den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches zu prüfen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen sind. Der Gerichtshof könnte nur prüfen, ob eine Gesetzesbestimmung die von diesen Bestimmungen gewährleistete Unternehmensfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigt, wenn diese Freiheit in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung oder mit Artikel 6 § 1 römisch VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gesehen würde, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.4.4. Der Gerichtshof ist befugt, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) zu prüfen.

Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta der Grundrechte der Europäischen Union im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Verfassungsgerichtshof die in Artikel 17 dieser Charta verankerten Garantien und die sich darauf beziehende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union berücksichtigen, da das Eigentumsrecht im Unionsrecht eine ähnliche Tragweite hat wie das durch Artikel 16 der Verfassung gewährleistete belgische Eigentumsrecht.

B.5. Im Gegensatz zu dem, was die Einspruch erhebende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan behauptet, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage nicht auf die Anwendung der fraglichen Bestimmung auf den Sachverhalt des vorliegenden Falls, zu der sich das vorlegende Rechtsprechungsorgan äußern muss. Sie bezieht sich auf die Vereinbarkeit dieser Bestimmung in einer besonderen Auslegung mit den vorerwähnten Referenznormen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache im Ausgangsverfahren offensichtlich nicht dienlich ist.

Zur Hauptsache

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 584 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und mit Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, « dahin ausgelegt, dass er für den Eigentümer von Einzelhandelsverkaufsstellen, die für die Kundschaft unzugänglich gemacht werden durch Streikende, die durch den Betrieb, der sie beschäftigt, identifiziert werden und somit ihr Streikrecht rechtmäßig ausüben würden, in Ermangelung absoluter Notwendigkeit nicht das Recht auf ein einseitiges Verfahren eröffnet ».

B.7.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.7.2. Artikel 1 Absatz 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1).

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls beeinträchtigt das Recht auf Achtung des Eigentums « jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls im Lichte des ersten Satzes des ersten Absatzes ausgelegt werden. Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar,

wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird (EuGHMR, 16. April 2002, *S.A. Dangeville gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2002:0416JUD003667797).

Der Begriff « Allgemeininteresse » ist ein weitgehender Begriff, der, wenn er durch die öffentliche Hand angeführt wird, um eine Einmischung in das Eigentumsrecht zu rechtfertigen, eine gründliche Prüfung von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren erfordert. Da der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt, um eine Wirtschafts- und Sozialpolitik zu führen, muss der Gerichtshof die Weise beachten, auf die er den Erfordernissen des Gemeinnutzes oder des Allgemeininteresses Form verleiht, es sei denn, dass sein Urteil offensichtlich keine vernünftige Grundlage hat (siehe unter anderem EuGHMR, 21. Februar 1986, *James u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1986:0221JUD000879379, §§ 45 und 46; 29. Januar 2013, *Zolotas gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2013:0129JUD006661009, § 44).

B.7.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auch geurteilt, dass unter gewissen Umständen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls « bestimmte Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentumsrechts [...] erforderlich sind, auch in Fällen, in denen es sich um einen Rechtsstreit zwischen natürlichen oder juristischen Personen handelt » vorschreiben kann réparation (EuGHMR, Große Kammer, 3. April 2012, *Kotov gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2012:0403JUD005452200, § 112). Das Opfer einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Eigentums, die von einer Privatperson begangen wurde, muss insbesondere über wirksame Beschwerdemöglichkeiten verfügen, um seine Rechte geltend zu machen. Der Staat kann unter solchen Umständen verpflichtet sein, entweder Präventivmaßnahmen oder Wiedergutmachungsmaßnahmen zu ergreifen (EuGHMR, *Kotov gegen Russland*, vorerwähnt, § 113). Er ist verpflichtet, « ein Gerichtsverfahren vorzusehen, das die erforderlichen Verfahrensgarantien bietet und es so den nationalen Gerichten ermöglicht, über etwaige Streitsachen zwischen Privatpersonen wirksam und gerecht zu entscheiden » (EuGHMR, *Kotov gegen Russland*, vorerwähnt, § 114).

B.8. In dem Fall, den das vorliegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof unterbreitet, kann die Blockierung des Zugangs von Kunden zu Verkaufsstellen durch Streikende, die ihr

Streikrecht rechtmäßig ausüben, als Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dieser Gesellschaften betrachtet werden.

Der Gerichtshof prüft, ob die fragliche Bestimmung eine wirksame Beschwerde vorsieht, die es diesen Gesellschaften ermöglicht, ihre Rechte geltend zu machen.

B.9.1. Artikel 584 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht es der Person, die in ihrem Recht auf Achtung des Eigentums beeinträchtigt wird oder der eine solche Beeinträchtigung droht, eine Eilverfahrensklage zu erheben, um diese Beeinträchtigung beenden zu lassen oder zu verhindern.

B.9.1. L'article 584, alinéa 1er, du Code judiciaire permet à la personne qui subit une atteinte à son droit au respect des biens ou qui risque de subir une telle atteinte d'intenter une action en référé afin de faire cesser cette atteinte ou de la prévenir.

B.9.2. Unter bestimmten Umständen erfordert der Schutz der Rechte der Rechtsuchenden ein sofortiges Handeln. Das Verfahren durch einseitigen Antrag ist ausnahmsweise im Fall absoluter Notwendigkeit zulässig. Wie in B.3.2 erwähnt, umfasst der Begriff der absoluten Notwendigkeit Situationen, in denen ein einseitiges Verfahren erforderlich ist, um einen Überraschungseffekt zu erzielen, Situationen, in denen es nicht möglich ist, die Personen zu identifizieren, zu deren Lasten die Maßnahme vollstreckt werden soll, und Situationen äußerster Dringlichkeit.

Da das einseitige Verfahren vom Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens abweicht, kann es nur in abschließend aufgezählten Fällen zulässig sein. Diese Fälle müssen überdies restriktiv ausgelegt werden. Die Ausnahme muss von vorübergehender Beschaffenheit bleiben.

Daraus folgt, dass die Einschränkung der Möglichkeit, durch einen einseitigen Antrag zu klagen, durch die Achtung des Rechts auf ein faires Verfahren gerechtfertigt ist. Zudem trägt in einem Fall wie dem, zu dem das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof befragt, diese Einschränkung und insbesondere der Umstand, dass die rechtmäßige Ausübung des Streikrechts an sich keinen Grund einer absoluten Notwendigkeit darstellt, auch zum Schutz des Streikrechts bei.

B.9.3. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise die Auffassung vertreten, dass diese Einschränkung es ermöglicht, ein faires Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses, insbesondere dem Schutz der vorerwähnten Grundrechte, und den Erfordernissen des Schutzes des Eigentumsrechts herzustellen.

B.10. Artikel 584 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches ist vereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und mit Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 584 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul